OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606817/7/ZO/KA

Datum:
Linz, 25. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24.05.2024, GZ: BHVB/924170029249/24, wegen einer Übertretung des FSG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer mit dem Straferkenntnis vom 24.05.2024, GZ: BHVB/924170029249/24 vorgeworfen, dass er am 19.03.2024 um 19.58 Uhr in B__ auf der A1 auf dem Rastplatz der Westautobahn den PKW mit dem Kennzeichen aaa auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der LPD Wien vom 30.01.2024, GZ E2142/VA/2024 entzogen worden sei.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertreter nach § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 FSG begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage und eine Stunde) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 73 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die Vorfrage (gemeint wohl: die Rechtmäßigkeit des Entzugsbescheides), erst in dem bei der Landespolizeidirektion Wien anhängigen Verfahren geklärt werden müsse. Er beantragte die Beibringung dieses Aktes im Wege der Amtshilfe. Er habe diesen Sachverhalt auch den einschreitenden Beamten bei der Amtshandlung am 19.03.2024 mitgeteilt und entsprechende Beweise angeboten. Er habe also seiner Mitwirkungspflicht von Anfang an entsprochen. Möglicherweise sei die Anzeige der amtshandelnden Personen in diesem Punkt unvollständig gewesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in den Führerscheinentzugsakt der Landespolizeidirektion Wien zu Zl. E2142/VA/24. Bereits daraus ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht anhand der Aktenlage fest:

Die LPD Wien hat mit Mandatsbescheid vom 30.01.2024 dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 6 Monaten

entzogen. Der Beschwerdeführer hat gegen diesen Mandatsbescheid rechtzeitig eine Vorstellung eingebracht.

Der Beschwerdeführer lenkte am 19.03.2024 um 19.58 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen, aaa auf der A1 Westautobahn im Bereich des Rastplatzes Oberwang. Die belangte Behörde hat den Beschwerdeführer mit dem in Punkt 1 angeführten Straferkenntnis bestraft, weil dem Beschwerdeführer (unter der Annahme der Rechtmäßigkeit des oben angeführten Mandatsbescheides) die Lenkberechtigung zu diesem Zeitpunkt entzogen war.

Dem Beschwerdeführer war in einem von der LPD Wien geführten Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfen worden, dass er am 22.01.2024 in Wien bei einer Verkehrskontrolle als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Alkotest verweigert hätte. In diesem Verwaltungsstrafverfahren hat der Beschwerdeführer eine Beschwerde eingebracht und das Verwaltungsgericht Wien hat mit mündlich verkündetem Erkenntnis vom 25.02.2025 der Beschwerde stattgegeben und das Straferkenntnis aufgehoben. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass nicht mit Sicherheit bewiesen werden könne, dass der Beschwerdeführer unmissverständlich zu einem Alkotest mit einem Alkomaten aufgefordert worden sei. In weiterer Folge hat die LPD Wien mit rechtskräftigem Bescheid vom 05.03.2025, GZ E2142/VA/24 der Vorstellung gegen den Entzugsbescheid stattgegeben und diesen aufgehoben.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 1 Abs.3 FSG sind das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs.5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 4 Ziffer 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen

5.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 24.02.2012, 2011/02/0142 unter Hinweis auf Vorjudikatur ausgeführt, dass im Falle eines durch die Berufungsbehörde aufgehobenen Bescheides über die Entziehung der Lenkberechtigung eine nach Erlassung dieses Bescheides ausgesprochene Bestrafung des Betroffenen wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung der Beseitigungswirkung der Aufhebung des Entziehungsbescheides widerspricht und daher rechtswidrig ist.

Im konkreten Fall hat die Führerscheinbehörde der Vorstellung gegen den Entzugsbescheid, welche Grundlage für das gegenständliche Strafverfahren war, mit rechtskräftigem Bescheid vom 05.03.2025 Folge gegeben und den Führerscheinentzugsbescheid aufgehoben. Im Hinblick auf die oben dargestellte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war das Lenken des PKW durch den Beschwerdeführer am 19.03.2024 daher nicht rechtswidrig, weil der Führerscheinentzugsbescheid weggefallen ist. Es war daher der Beschwerde gegen das Straferkenntnis stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wirkung der Aufhebung eines Führerscheinentzugsbescheides ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl